

Stadtteilarbeit e.V.

Hanselmannstr. 31, 80809 München



Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten des Vereins Stadtteilarbeit e.V.

analog der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung (Benutzungssatzung) der Landeshauptstadt München in der jeweils aktuellen Fassung.

Stand: September 2022

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgaben

- (1) Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Grundschulhorte sind Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs.1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) In Kinderkrippen können Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, aufgenommen und betreut werden.
- (3) Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Kinder, die am 01. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugeordnet.
- (4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut; **der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein.**
- (5) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppe der Häuser für Kinder sind:
 1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe)
 2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten)
 3. Altersbereich Schulkinder (Hort)Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahre“. Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.
- (6) In allen Einrichtungen werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- (7) Modellversuche können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (8) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat für Bildung und Sport/KITA möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bay-

erischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.

- (9) Pflegepersonen und Heimerzieher*innen, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.
- (10) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.
- (2) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport/Kita.
- (3) Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.
- (4) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.
Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art 21 Abs. 5 Satz 2, Spiegelstrich 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in München haben (Münchener Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens setzt voraus, dass das Referat für Bildung und Sport/KITA dies genehmigt. Alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Aufnahme Nicht-Münchner-Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.
- (6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten / zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger in Rücksprache mit dem Referat für Bildung und Sport.
- (7) Bei der Vergabe von Hortplätzen werden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug etc.) zu Sprengelkindern werden, bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens dann die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmelde-liste vergeben.

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Rangstufe 1:

In allen Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Altersbereichen gilt:

- a. Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln.
- b. Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich drei bis sechs Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich ab sechs Jahre überwechseln, wenn sie im zugehörigen Grundschulsprengel ihre Hauptwohnung haben.

2. Rangstufe 2:

In allen Kindertageseinrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von acht Wochen nach erstmaligem Eintritt in der Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

3. Rangstufe 3:

Hortplätze/Plätze für Schulkinder werden vorrangig an Kinder vergeben, die im jeweils zugeordneten Schulsprengel wohnen.

4. Rangstufe 4:

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen nach Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September 2 Jahre und 10 Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet.

5. Rangstufe 5:

Darüber hinaus verfügbare Plätze können im Einzelfall nach Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport/KITA durch jüngere oder ältere Kinder belegt werden.

§ 4 Dringlichkeit

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.

Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird, den Vorrang.

Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

1. Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeits-

stufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierter Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierter Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden.

Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierter Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierter Wegezeiten von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag

(Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):

Wenn Auswahl vormittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:

$(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

2. Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinn dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

3. Dinglichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

- (2) Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Stichtag nach § 5 Abs. 1, bei späterer Anmeldung nach dem Stichtag der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe

auf die Anmelde­liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden.
Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Über die Aufnahme (= Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.
Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.
Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.
Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde­liste dieser Einrichtung geführt.
Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle anderen Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde­liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.
- (4) Mündliche Ansprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Der Träger legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detaillierte Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu stellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört. Der Weiterbesuch durch ältere Kinder ist im Einzelfall möglich. Er wird jeweils befristet vom Referat für Bildung und Sport/KITA genehmigt.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine Abmeldung zum 31.07. ist nicht möglich. Der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.
Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

§ 7 Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt;
 - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
 - c) das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;
 - d) wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt,
 - e) nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde;
 - f) das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann;
 - g) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Abs. 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung in enger Absprache mit dem Träger.

§ 8 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die Kernzeit legt fest, bis wann ein Kind spätestens gebracht und ab wann es frühestens abgeholt werden kann. Wenn nicht im Hauskonzept mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA eine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten in den Kindertageseinrichtungen folgende Regelöffnungszeiten und Kernzeiten:
 - a) Kinderkrippe, Kindergarten und Haus für Kinder:
Öffnungszeit: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr
Kernzeit: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) Hort:
Öffnungszeit: 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr
Kernzeit: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In den Ferien können verlängerte Öffnungszeiten für die Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt werden.

- (2) Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen legt die Einrichtungsleitung mit Zustimmung des Referats für Bildung und Sport/KITA die Öffnungszeiten fest.
- (3) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in Ferienzeiten oder besuchssarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden.

§ 9 Angebot von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, schriftlich zu vereinbaren. Buchungen für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.
Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegten Kernzeiten in vollem Umfang umschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden in der Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind möglich, wenn dies in den folgenden Absätzen ausdrücklich zugelassen wurde.
- (3) Die Mindestbuchungszeit bei Plätzen des Altersbereichs 3 bis 6 im Haus für Kinder, sowie bei Plätzen in Gruppen des Altersbereichs Schulkinder beträgt immer mehr als durchschnittlich drei Stunden pro Tag.
- (4) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:
 - a) Altersbereich 3 bis 6 im Haus für Kinder und Altersbereich Schulkinder bei Einhaltung der jeweils festgelegten Kernzeit (siehe § 8, Absatz 1) Buchungen ab einem Mindestbuchungszeitraum von **über drei bis vier Stunden**
 - b) Altersbereich 1 bis 3, 3 bis 6 und Altersbereich Schulkinder von **über vier bis fünf Stunden** und von **über fünf bis sechs Stunden**.
 - c) Altersbereich 1 bis 3 und 3 bis 6 von **über sechs bis sieben Stunden**, von **über sieben bis acht Stunden**, von **über acht bis neun Stunden**, und von **über neun Stunden**.
 - d) Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischen Tagesstätten können im Einzelfall genehmigt werden.
- (5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 10 Schließungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann jährlich für zwei zusammenhängende Wochen innerhalb der Ferien und an bis zu drei Klausurtagen geschlossen werden.
Darüber hinaus kann die Einrichtung an bis zu sieben Ferientagen und/oder Fenstertagen (d.h. einzelne Tage, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden. An weiteren Tagen kann der Träger die Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirats schließen.
Zusätzlich kann der Träger durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Bereiche und/oder Kindertageseinrichtungen, z.B. bei nachlassender Inanspruchnahme, den Betrieb optimieren.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. jeweils ganztägig und am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung zum Zweck des Besuchs der Personalversammlung ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen An-

spruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG Art. 2 Abs. 2) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Leitung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder des Altersbereich 1 bis 6 dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Nur in Ausnahmefällen darf ein Kindergartenkind bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen.
- (4) Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten, spätestens aber bis 18.00 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme im Salberghaus, Putzbrunn, Theodor-Heuss-Straße 20, Tel. 089-600930) in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.

Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen Verdächtiger ist oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreter*innen. Diese bilden den Elternbeirat. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Gewählt werden für je eine angefangene Einheit von zehn Kindern eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter, mindestens jedoch je Einrichtung drei Elternvertreter*innen.

Dem Elternbeirat kann nur eine Personensorgeberechtigte beziehungsweise ein Personensorgeberechtigter eines Kindes angehören. Personensorgeberechtigte haben pro in der Einrichtung aufgenommenes Kind (Platzzusage genügt) eine Stimme.

- (3) Die Leitung der Einrichtung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist befugt, mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter die Sitzungstermine wahrzunehmen.
- (4) Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.
- (5) Der Geschäftsstelle des Vereins Stadtteilarbeit e.V. sollte zur Information jeweils ein Protokoll der Sitzung des Elternbeirates zugesendet werden.
- (6) Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dazu zählen auch Abweichungen von den Regelöffnungszeiten. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in der Einrichtung haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
Die gewählte Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

§ 13 Haftung, Aufsicht und Versicherung

- (1) Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder mitgebrachter Gegenstände des Kindes. Es wird empfohlen, insbesondere leicht verwechselbare Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Das pädagogische Personal übernimmt die Kinder in den Räumen der Einrichtung und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
- (3) Bei Anwesenheit der Personensorgeberechtigten, z.B. bei Veranstaltungen oder Festen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- (4) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sowie in der Einrichtung selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert.
Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über den Besuch der Kindertagesstätten des Vereins Stadtteilarbeit e.V. vom September 2017 aufgehoben.